

Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd - Auszug aus der Niederschrift

über die 08. öffentliche Sitzung am 14.01.2016
des Gemeinderates Stelzenberg

Für die Richtigkeit des Auszuges:	Verteiler	1)	5	z.w. Veranlassung
		2)	-	zur Kenntnisnahme

Kaiserslautern, den 04.04.2016
Verbandsgemeindeverwaltung
Kaiserslautern-Süd
Im Auftrag:

TOP: 4.

Festsetzung der Steuerhebesätze für die Haushaltsjahre ab 2016

Sachvortrag:

Nach § 95 Gemeindeordnung sind die Steuerhebesätze für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen.

Um die Erhebung der Gemeindeabgaben für das Haushaltsjahr 2016 rechtzeitig und ordnungsgemäß vornehmen zu können, sollten bereits jetzt schon die Hebesätze beschlossen werden.

In der Ortsgemeinde Stelzenberg gelten derzeit folgende Hebesätze:

Steuerart bzw. Beiträge	Hebesatz
Grundsteuer A	320 v.H
Grundsteuer B	400 v.H.
Gewerbsteuer	400 v.H.
Hundesteuer	
- für den 1. Hund	48,00 €
- für den 2. Hund	72,00 €
- jeder weitere Hund	96,00 €
- für den 1. gefährlichen Hund	450,00 €
- für den 2. gefährlichen Hund	450,00 €
- jeder weitere gefährliche Hund	450,00 €

Aufgrund der vorliegenden Erfahrungswerte ist davon auszugehen, dass die Kommunalaufsicht die Hebesatzgestaltung der Ortsgemeinde im Rahmen der Prüfung des Doppel-Haushaltes 2015/2016 würdigt und festgestellt, dass die Ortsgemeinde ihre Einnahmemöglichkeiten nicht in ausreichendem Maße ausschöpft.

Es ist weiterhin davon auszugehen, dass die Ortsgemeinde nachweisen soll, wie sie innerhalb der fünf Haushaltsfolgejahre einen Ausgleich des Jahresfehlbetrages durch Jahresüberschüsse erreichen will. Flankierend zu Ausgabeesparungen ist es deshalb erforderlich die Einnahmen anzupassen.

Es wird daher empfohlen, die Hebesätze bei der Grundsteuer A und B auf 450 v.H. anzuheben. Es handelt sich hierbei um ein Niveau, welches andere Ortsgemeinden im Landkreis bei annähernd gleicher Haushaltssituation, bereits seit Jahren erheben.

Bei den Grundsteuern A und B kann eine Erhöhung auf das vorgeschlagene Niveau von 450 v.H. auch in 2 Schritten erfolgen. Dies könnte wie folgt aussehen:

	2016	2017
Grundsteuer A	385 v.H.	450 v.H.
Grundsteuer B	425 v.H.	450 v.H.

Sofern der Rat die höheren Hebesätze bei den Grundsteuern bereits ab 2016 in vollem Umfange umsetzen möchte, muss für 2017 noch kein Beschluss gefasst werden.

Ansonsten ist ein Beschluss auch für das Jahr 2017 notwendig. Die Beschlussfassung der Hebesätze fließt in das geforderte Konsolidierungskonzept mit ein.

Nach eingehender Beratung spricht sich die SPD-Fraktion für die Grundsteuererhöhung ab 2016 aus, die FWG-Fraktion ist für 2016 unterschiedlicher Auffassung, für 2017 wird der Steuererhöhung zugestimmt.

Beschluss:

Die Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer werden für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 wie folgt festgesetzt:

	für 2016	für 2017
Grundsteuer A	450 v.H	450 v.H
Grundsteuer B	450 v.H.	450 v.H.
Gewerbesteuer	400 v.H.	400 v.H.

Abstimmungsergebnis:

12 Stimmen dafür
4 Stimmen dagegen
0 Enthaltungen

Die Hebesätze für die Hundesteuer werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

	für 2016
- für den ersten Hund	48,00 €
- für den zweiten Hund	72,00 €
- jeden weiteren Hund	96,00 €
- für den ersten gefährlichen Hund	450,00 €
- für den zweiten gefährlichen Hund	450,00 €
- jeden weiteren gefährlichen Hund	450,00 €

Für das Haushaltsjahr 2017 wird im Laufe des Jahres 2016 über die Hebesätze befunden.

Abstimmungsergebnis:

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.